

### Weiter geht's: Überbrückungshilfe IV

Die Corona-Wirtschaftshilfen werden bis Ende März 2022 verlängert. Im Anschluss an die Überbrückungshilfe III Plus, deren Förderzeitraum bis Ende Dezember 2021 geht, wird es eine Fortsetzung der Hilfen in Gestalt der Überbrückungshilfe IV geben. Die Systematik der Förderung bleibt weitestgehend erhalten, es werden in erster Linie bestimmte Fixkosten (anteilig) erstattet.

Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein durch Corona bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30% im Vergleich zum jeweiligen Monat in 2019. Die Förderhöhe richtet sich dann wiederum nach der Höhe des tatsächlichen Umsatzrückgangs. Maximal werden jedoch nur noch 90% der Fixkosten erstattet, sofern der Umsatzrückgang über 70% liegt.

Weiterhin können die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden. Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben sind künftig aber keine förderfähigen Kostenpositionen mehr.

Der FAQ zur Überbrückungshilfe IV soll zeitnah veröffentlicht werden.

### Denken Sie daran: Gutscheine als Sachlohn

Zuletzt mit Steuertipp Mai 2021 haben wir Sie über die Unterscheidung zwischen (begünstigten) Sachzuwendung beziehungsweise Geldleistungen in Gestalt von Guthabekarten und Gutscheinen informiert.

Die damals von der Finanzverwaltung eingeräumte Nichtbeanstandungsfrist endet nun mit Ablauf des Jahres 2021.

**Ab 2022** liegt ein begünstigter Sachlohn bei Gutscheinen und Geldkarten nur noch dann vor, wenn diese zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn, ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechnen **und** die Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Im Einzelnen wurden diese ebenfalls im Steuertipp Mai 2021 dargestellt.

In keinem Fall mehr begünstigt ist es, wenn der Arbeitnehmer in Vorleistung tritt und Sie als Arbeitgeber ihm im Nachhinein die Kosten erstatten.

### Beachten Sie: 50,- € ab 2022

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge wird von bisher 44 € zum 01.01.2022 auf 50 € angehoben. Sie darf wie bisher nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet und auf einmal genutzt genutzt werden.

### Besteuerung von Reiseleistungen: Achtung ab 01.01.2022

Sie erbringen im eigenen Namen Reiseleistungen und nehmen dafür Reisevorleistungen in Anspruch. Dann sind Sie mit den Grundzügen der Margenbesteuerung, § 25 UStG vertraut. Zum 01.01.2022 sind hierbei nun einige Punkte zu beachten:

- **Sammel- bzw.- Gruppenabrechnung:** Bisher konnten Sie als Reiseveranstalter die Bemessungsgrundlage statt für jede einzelne Leistung entweder für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb des Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen ermitteln. Diese Möglichkeit besteht ab 2022 nicht mehr.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 3

- Reiseleistungen an Unternehmerkunden: Bereits Ende 2019 wurde gesetzlich neu geregelt, dass die die Margenbesteuerung auch (zwingend) in **B2B-Fällen**, also auch bei Erbringung von Reiseleistungen an Unternehmerkunden, zur Anwendung kommt. Die Finanzverwaltung hat in diesem Zusammenhang die Verwaltungsanweisungen überarbeitet. Hierbei wurde eine allgemeine Nichtbeanstandungsregelung aufgenommen, nach dem Reiseveranstalter für bis zum 31.12.2021 ausgeführte Umsätze die bisherigen Verwaltungsanweisungen weiterhin anwenden können. Die neuen Grundsätze sind aber nunmehr (zwingend) ab dem 01.01.2022 anzuwenden. Maßgeblich ist das Enddatum der Reise.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Grundsätzlich bestimmt der neue Umsatzsteueranwendungserlass, dass eine **Reiseleistung** im Sinne des § 25 UStG nur dann vorliegt, wenn eine Beherbergungs- oder Beförderungsleistung im Bündel mit mindestens einer anderen Leistung erbracht wird. Lediglich reine Beherbergungsleistungen stellen auch als Einzelleistung eine Reiseleistung dar. Wichtig! Eigenleistungen sind hierbei nicht mit zu berücksichtigen!

*Beispiel: Sie fahren mit Ihrem eigenen Bus eine Gruppe nach Salzburg, das Essen im Restaurant und die Stadtführung ist im Reisepaket enthalten.*

*Nach den Vorgaben des geänderten Umsatzsteueranwendungserlasses liegt keine Reiseleistung im Sinne des § 25 UStG vor, da Sie neben Ihrer Eigenleistung, die für die Betrachtung, ob eine Reiseleistung vorliegt, nicht mitgezählt wird, nur Leistungen erbringen, die auch im Bündel keine Reiseleistung im Sinne des UStG darstellen, denn eine erforderliche Hotel- oder Beförderungsleistung fehlt bei den Reisevorleistungen. In der Folge kommt nach dem Wortlaut des A 25.1 (1) UStAE die Regelbesteuerung zu Anwendung.*

Problematisch ist unverändert die Rechnungsstellung im Falle des Erbringens von Reiseleistungen an andere Unternehmer, siehe hierzu bereits Steuertipp November 2019.

#### Veranstaltungshinweis:

Der WBO veranstaltet zu dieser Thematik ein **WBOonline „Margenbesteuerung ab 01.01.2022“**, exklusiv und kostenfrei für WBO-Mitglieder.

**Es findet digital am Do., 17.02.2021, von 10:30-11:30 Uhr statt.**

Frau RA`in und Steuerberaterin Stephanie Holtkötter wird in dieser Veranstaltung über die Thematik berichten, insbesondere über die ab 01.01. geltenden neuen Regelungen. Fragen können auch bereits im Vorfeld dazu hereingereicht werden. Melden Sie sich [hier](#) an.

#### Reisekostenpauschalen Auslandsreisen ab 01.01.2022

Pandemiebedingt werden die Pauschbeträge zu Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen zum 01.01.2022 nicht neu festgesetzt. Die seit dem 01.01.2021 geltenden Pauschalen für betrieblich veranlasste Auslandsreisen gelten damit auch für 2022.

(Mitteilung des BMF vom 27.09.2021 unter Verweis auf das BMF-Schreiben vom 03.12.2020)

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 3

**Homeoffice-Pauschale: Erleichterter Abzug möglich**

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 09. Juli 2021 mit Zweifelsfragen zur Anwendung der sog. Homeoffice-Pauschale nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 EStG (*ist abzugrenzen von der seit Jahren bestehenden Möglichkeit des Abzugs eines häuslichen Arbeitszimmers; die Homeoffice-Pauschale wurde hingegen erst im Jahr 2020 begrenzt für die Jahre 2020 und 2021 ins Einkommensteuergesetz mitaufgenommen*) sowie zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie befasst.

Das Schreiben können Sie unter dem Link <https://www.iww.de/ssp/quellenmaterial/id/224440> abrufen.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 3

## Erhöhter Hinzuverdienst zur Rente möglich

Rentner, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, können neben dem Bezug ihrer gesetzlichen Rente unbegrenzt hinzuverdienen. Anders ist dies bei Rentnern, die diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Diese müssen bei der Ausübung einer Beschäftigung eine Hinzuverdienstgrenze beachten. Diese liegt grundsätzlich bei 6.300 € pro Kalenderjahr. Bitte beachten Sie: Diese Hinzuverdienstgrenze ist nicht zu verwechseln mit der Verdienstgrenze für eine geringfügige Beschäftigung. Diese liegt derzeit unverändert bei 5.400 € pro Zeitjahr.

Im Jahr 2022 kann der Hinzuverdienst nun bis zu 46.060 € betragen, ohne dass die Altersrente gekürzt wird. Bereits im Jahr 2021 war ein Hinzuverdienst bis zu dieser Höhe möglich, im Jahr 2020 konnten statt 6.300 € bis zu 44.590 € hinzuverdient werden. (Quelle: <https://blog.minijob-zentrale.de/altersvollrente-hinzuverdienstgrenze-2022/>) Damit reagiert der Gesetzgeber auf die weiterhin bestehenden Personalengpässe in der Corona-Pandemie.

## Lohnoptimierung: Zusätzlichkeitsfordernis

Arbeitgeber sind bestrebt, zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer steuer- und beitragsfreie Gehaltsbestandteile zu gewähren.

Nicht nur bei Gutscheinen, sondern auch bei allen anderen Möglichkeiten der Nettolohnoptimierung (zum Beispiel Jobticket, Jobfahrrad, Kindergartenzuschuss, Gesundheitsförderung, etc.) ist aber zentrale Voraussetzung für die Steuerbegünstigung, dass sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Denn nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers sind steuerbegünstigt.

Eine solche Zusätzlichkeit ist gem. § 8 IV EStG nur gegeben, wenn:

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Sind die vorstehenden Punkte erfüllt, ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung aber gerade auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf diese Zusatzleistung hat.

Das Kriterium der Zusätzlichkeit spielt auch bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung grundsätzlich eine Rolle. Allerdings wurden dies dort bisher nicht ganz so eng ausgelegt wie im Steuerrecht, war doch eine Entgeltumwandlung bisher nicht zwingend ein Ausschlusskriterium für die Sozialversicherungsfreiheit. Nunmehr hat das Bundessozialgericht (BSG) aber entschieden, dass das Arbeitsentgelt grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden geldwerten Vorteile umfasst, also auch Tankgutscheine, sofern diese nicht zusätzlich zum sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt gewährt werden (BSG, Urteil v. 23.02.2021 - B 12 R 21/18 R). Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben das Zusätzlichkeitskriterium mit Niederschrift vom 11.11.2021 unter Bezugnahme auf die steuerrechtlichen Regelungen neu definiert. Die geänderte Auffassung der Sozialversicherungsträger soll – auch in Bestandsfällen – spätestens für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.01.2022 gelten.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 3

Sie als Arbeitgeber sollten daher in Ihren Lohnunterlagen die Erfüllung dieser Zusätzlichkeitskriterien eindeutig dokumentieren.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

### Erhöhung der Entfernungspauschale seit 2021

Für die Wege zur Arbeit konnte bis Ende 2020 eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer angesetzt werden. Ab 2021 erhöhte sich diese Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,05 € auf dann 0,35 €. Ab 2024 bis 2026 soll befristet eine weitere Erhöhung um dann 0,03 € auf 0,38 € erfolgen.

Zu den Änderungen hat die Finanzverwaltung nun einen ausführlichen Anwendungserlass herausgegeben (BMF, Schreiben v. 18.11.2021, IV C 5 - S 2351/20/10001 :002).

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

### Gesetzlicher Mindestlohn

Seit dem 01.01.2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,82 €. Zum 01.07.2022 steigt der Mindestlohn dann nochmals auf 10,45 € pro Stunde. Die Bundesregierung plant zum 01.10.2022 eine Erhöhung auf dann 12 € pro Stunde. Sie als Arbeitgeber müssen diese Entwicklung insbesondere bei der Beschäftigung ihrer geringfügig entlohnten Arbeitnehmer (450 € - Jobber) im Blick haben. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

### Minijob: Anhebung geplant

Bis zu einer Grenze von regelmäßig 450 € im Monat, maximal 5.400 € im Jahr, liegt eine sogenannte geringfügige Beschäftigung (Minijob) vor. Diese ist für den Arbeitnehmer versicherungsfrei in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung sowie in der Pflegeversicherung. Der Arbeitgeber führt pauschale Beiträge zur Sozialversicherung ab und versteuert das Entgelt pauschal.

Die 450 €- Grenze gilt seit Jahren unverändert, während der gesetzliche Mindestlohn kontinuierlich steigt. Damit können geringfügig Beschäftigte immer weniger Stunden pro Monat arbeiten, um die Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze nicht zu gefährden.

Nunmehr plant der Gesetzgeber, diese Grenze ab dem 01.10.2022 auf 520 € pro Monat zu erhöhen. Bei der ebenfalls zum 01.10.2022 geplanten Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes würde dies dann zu einer zulässigen Gesamtarbeitszeit von maximal 43,33 h / Monat führen.

### In Zeiten der Pandemie: Verstoß gegen die Lohnsummenregelung wohl unschädlich

Die Befreiungen von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer für Betriebsvermögen knüpft unter anderem daran an, dass das Unternehmen für eine gewisse Dauer fortgeführt und die Lohnsumme aufrechterhalten wird. Letzteres kann in Zeiten der Pandemie und damit in Zeiten von Kurzarbeit und vorübergehenden Betriebsschließungen durchaus schwierig werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat insoweit wohl reagiert: Die Bundesländer können von der Corona-Krise betroffene Unternehmen unter bestimmten Umständen von Erbschaftsteuerzahlungen befreien.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 3

Dies meldet „Haufe online“ unter Verweis auf eine Berichterstattung in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" und einen entsprechenden Erlass des BMF. Demnach kann auf die Nacherhebung der Erbschafts- und Schenkungsteuer verzichtet werden, wenn ein Unternehmen wegen der Pandemie nicht die für die Steuerbegünstigung erforderliche Lohnsumme vorweisen kann. Von einem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie soll dann ausgegangen werden, wenn die erforderliche Lohnsumme zwischen Anfang März 2020 und Ende Juni 2022 unterschritten wurde, zugleich Kurzarbeitergeld an den Betrieb gezahlt wurde und die Branche von den verordneten Schließungen unmittelbar betroffen war.

(Quelle: Haufe online; News vom 24.01.2022, [https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/laender-koennen-bei-krisebetrieben-auf-erbschaftsteuer-verzichten\\_164\\_559812.html](https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/laender-koennen-bei-krisebetrieben-auf-erbschaftsteuer-verzichten_164_559812.html)).

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 3